



Wir beantworten gern  
auch Ihre GOZ-Frage:  
Mail: [goz@zaek-berlin.de](mailto:goz@zaek-berlin.de)  
Tel. (030) 34 808 -113, -148  
Fax (030) 34 808 - 213, -248

## GOZ-Frage des Monats

# Hohlkehlpräparation und Implantat

*Während der Rechnungslegung ist mir aufgefallen, dass in der Dokumentation ein Hinweis steht „Abutment zur Aufnahme einer Krone auf Implantat hohlkehlförmig präpariert“. Wie kann ich das berechnen?*

Da die Versorgung eines Implantates mit einer Krone / einem Brückenanker eine im Gebührenverzeichnis beschriebene Leistung ist, kann diese, trotz der Hohlkehlpräparation des Abutments, nicht analog berechnet werden. Es kommt nur die Berechnung nach den Geb.-Nrn. 2200 und 5000 GOZ in Frage.

Da der zeitliche Aufwand, bei einem „einteiligen“ Implantat das Abutment hohlkehlförmig zu präparieren, erhöht ist, ist dieser zeitliche Mehraufwand beim Bemessen des Steigerungsfaktors gemäß § 5 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu berücksichtigen.

Bei der Versorgung eines „zweiteiligen“ Implantates, kann die Bearbeitung des Abutments in Form einer Laborposition gemäß § 9 GOZ über die Laborkosten separat berechnet werden.

**Susanne Wandrey**  
**Referat Gebührenordnung für Zahnärzte**